

SITZUNGSVORLAGE		BÜRGERMEISTERAMT		
Nr. 081/2018	vom 06.07.2018			
Sitzung des	GR			
am	18.07.2018			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Gemeindlicher Zuschuss für die Sanierung des Anwesens Georgstraße 1 in Kusterdingen

Beschlussvorschlag:

Der Eigentümer des Anwesens, Georgstraße 1 in Kusterdingen, erhält für die Sanierung dieses Anwesens in den drei beschriebenen Bauabschnitten (s. Anlage) jeweils 3.000 € aus dem Fördermittelprogramm der Gemeinde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushalten zu veranschlagen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat

- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV

- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
- wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Herr Michael Gugel, Eigentümer des Anwesens „Georgstraße 1“, stellte mit Schreiben vom 03.07.2018 einen Antrag auf gemeindliche Förderung für die Sanierung dieses Anwesens (s. Anlage).

Gemäß den „Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zur Renovierung ortsbildprägender Gebäude“ der Gemeinde Kusterdingen fördert die Gemeinde „durch Zuschüsse im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen an ortsbildprägenden älteren Gebäuden, insbesondere im Bereich der alten Ortskerne“.

Objektbezogene Förderungsvoraussetzungen sind:

1. Maßnahmen an den Gebäuden, die in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen sind.
2. Maßnahmen an Gebäuden, die als Einzelobjekt ortsbildprägend eingestuft sind.
3. Maßnahmen an sonstigen Gebäuden – insbesondere im Bereich des alten Ortskerns – die in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert sind.“

Für das Areal „Georgstraße 1“ treffen alle drei genannten Voraussetzungen in hohem Maße zu. Die zu sanierenden Gebäude stehen unter Denkmalschutz, in ihrer Lage gegenüber der Marienkirche sind sie ohne Zweifel ortsbildprägend und auch in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert.

Daher schlägt der Unterzeichner vor, den beantragten Zuschuss zu gewähren.

Die Förderhöhe ist folgendermaßen geregelt:

1. *Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse zur Deckung der entstehenden Kosten.*
2. *Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der Kosten.*
3. *Die Zuschüsse sind im Einzelfall auf maximal 3.000,-- € beschränkt.*

Da die Sanierung des Ensembles in drei deutlich abgegrenzten Abschnitten erfolgt, scheint eine Förderung von drei Mal 3.000 € angemessen.

Es wird auf das Angebot des Bauherrn, eine Führung für den Gemeinderat durchzuführen, hingewiesen. Der Unterzeichner wird in der Sitzung abfragen, ob dieses Angebot angenommen wird.

Dr. Soltau